

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 83/2004

Sitzung vom 24. März 2004

424. Dringliche Anfrage (Finanzielle Auswirkungen des Steuerpakets des Bundes auf den Kanton Zürich und die Gemeinden des Kantons Zürich)

Die Kantonsrätinnen Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Bettina Volland, Zürich, haben am 8. März 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 16. Mai 2004 wird über das Steuerpaket des Bundes abgestimmt. Eine Annahme dieses Steuerpakets hat finanzielle Folgen auf die Kantone und die Gemeinden.

Um Transparenz über diese finanziellen Folgen einer Zustimmung zum Steuerpaket zu gewährleisten, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen. Dabei gehen wir selbstverständlich davon aus, dass die Beantwortung unter Einbezug der kalten Progression erfolgt.

1. Wie wirkt sich ein Ja zum Steuerpaket betragsmässig und in Steuerprozenten auf den Kanton Zürich aus?
2. Wie wirkt sich ein Ja zum Steuerpaket betragsmässig und in Steuerprozenten auf jede Gemeinde des Kantons Zürich aus?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Bettina Volland, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 16. Mai 2004 findet die eidgenössische Volksabstimmung über das Steuerpaket 2001 statt. Neben einer Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (SR 641.10) sieht das Steuerpaket 2001 eine Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung sowie eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung vor. Diese Reformen bestehen je aus einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11.) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Im Weiteren ist zu beachten, dass diese Reformen zeitlich gestaffelt in Kraft treten:

- Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung: Diese tritt bei der direkten Bundessteuer ab Steuerperiode 2005 in Kraft, während die Kantone die Reform in ihren Steuergesetzen innert fünf Jahren seit dem 1. Januar 2005 nachzuvollziehen haben.

- Reform der Wohneigentumsbesteuerung: Diese tritt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch für die kantonalen Steuern erst am 1. Januar 2008 in Kraft, d. h., die kantonalen Steuergesetze sind bis zu diesem Datum anzupassen.

Bei Annahme des Steuerpakets 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 soll darüber hinaus bei der direkten Bundessteuer die zwischen dem 31. Dezember 1995 und dem 31. Dezember 2004 aufgelaufene Teuerung von 6,5 Prozent ab der Steuerperiode 2007 vollständig ausgeglichen werden. Bei diesem Ausgleich der so genannten kalten Progression sollen der Einkommenssteuertarif und die massgeblichen Abzüge für die direkte Bundessteuer entsprechend angepasst werden.

Bei den Steuerausfällen, die daraus für den Kanton Zürich entstehen, ist zu unterscheiden zwischen jenen, die sich beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ergeben, und jenen, die sich aus dem Nachvollzug der Reformen im kantonalen Steuergesetz für die Staats- und Gemeindesteuern ergeben.

Zu den Ausfällen beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer:

- Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung: Verminderung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um schätzungsweise 60 Mio. Franken. Diese Verminderung würde sich ab 2006 auswirken.
- Reform der Wohneigentumsbesteuerung: Verminderung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um schätzungsweise 25 Mio. Franken. Diese Verminderung würde sich ab 2009 teilweise und ab 2010 vollumfänglich auswirken.
- Ausgleich der kalten Progression: Verminderung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um schätzungsweise 45 Mio. Franken. Diese Verminderung würde sich ab 2008 teilweise und ab 2009 vollumfänglich auswirken.

Zu den Ausfällen bei den Staats- und Gemeindesteuern:

- Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung: Wie der Regierungsrat schon in seinem Antrag zum Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket 2001 vom 9. Juli 2003 darauf hingewiesen hat, ist hier eine Schätzung der Steuerausfälle auf direktem Wege nicht möglich, da diese von der Wahl des massgeblichen Splittingverfahrens (Voll- oder Teilsplitting), der Ausgestaltung des Steuertarifs und der kantonalen Abzüge abhängen. Eine Aussage ist hier höchstens auf indirektem Wege möglich, wenn von den Ausfällen ausgegangen wird, wie sie von Seiten der Finanzdirektorenkonferenz und der Konferenz der Kantonsregierungen für alle Kantone und Gemeinden in der Schweiz hochgerechnet wurden. Gemäss diesen Hochrechnungen werden die Ausfälle für «obligatorisch zu übernehmende Änderungen mit Ausfällen bei Kantonen und Gemeinden» und für «indirekte Auswirkun-

gen für die Kantons- und Gemeindefinanzen» auf je 500 Mio. Franken, insgesamt somit auf eine Milliarde Franken, geschätzt. Wird sodann berücksichtigt, dass der Anteil der im Kanton Zürich als Staats- und Gemeindesteuern erhobenen Einkommens- und Vermögenssteuern am gesamten Aufkommen aus diesen Steuern in allen Kantonen und Gemeinden der Schweiz rund 20 Prozent beträgt, so ergeben sich auf diesem indirekten Wege für die Staats- und Gemeindesteuern Ausfälle von rund 200 Mio. Franken (95 Mio. Franken für die Staatssteuer und 105 Mio. Franken für die Gemeindesteuern). Diese Ausfälle würden spätestens ab 2010 wirksam.

- Reform der Wohneigentumsbesteuerung: Die Ausfälle werden hier für die Staats- und Gemeindesteuern auf rund 175 Mio. Franken (85 Mio. Franken für die Staatssteuer und 90 Mio. Franken für die Gemeindesteuern) geschätzt. Diese Ausfälle würden sich ab 2008 teilweise und ab 2009 vollumfänglich auswirken.

Fasst man die Ausfälle für den Kanton, unabhängig vom Eintritt ihrer Wirksamkeit, zusammen, nämlich die Verminderung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer infolge Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung (60 Mio. Franken), Reform der Wohneigentumsbesteuerung (25 Mio. Franken) und Ausgleich der kalten Progression (45 Mio. Franken) sowie die Ausfälle bei der Staatssteuer infolge Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung (95 Mio. Franken) und Reform der Wohneigentumsbesteuerung (85 Mio. Franken), so ergibt sich für den Kanton ein Gesamtbetrag von 310 Mio. Franken. Ein Staatssteuerfuss-Prozent entspricht heute rund 45 Mio. Franken. Geht man von diesem Ansatz aus, so würden die erwähnten 310 Mio. Franken rund sieben Staatssteuerfuss-Prozenten entsprechen.

Demgegenüber betragen die Ausfälle bei den Gemeindesteuern infolge Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung (105 Mio. Franken) und Reform der Wohneigentumsbesteuerung (90 Mio. Franken) insgesamt 195 Mio. Franken. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten können jedoch keine Aussagen gemacht werden, wie sich diese Ausfälle auf die einzelnen Gemeinden verteilen; die in Frage stehenden Schätzungen beruhen auf Hochrechnungen für die gesamte Schweiz oder den gesamten Kanton.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi